

Elternmitwirkung

Rechtliche Aspekte und Haftungsfragen

Das Volksschulamt des Kantons Zürich hat einige dieser Fragen beantwortet (bearbeitet von M. Mülle)

a) *Wie stark ist generell die Anbindung von Elternforen an die lokale Schule*

Das liegt innerhalb des lokalen Gestaltungsspielraumes und wird von den lokalen Behörden, den Schuleinheiten und den beteiligten Eltern ausgehandelt. Die Einbindung der Eltern hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Grad der Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens Schule und Eltern, Grösse der Schule, Budget etc.)

b) *Wird das Elterngremium als Teil der Schule, z. B. vergleichbar mit einer Kommission oder Arbeitsgruppe betrachtet*

Elternmitwirkung hat einen anderen Status als Kommissionen und Arbeitsgruppen. Sie wird zu einem Teil der Schule, nimmt aber einen Sonderstatus ein.

c) *Muss im Namen des Elterngremiums der Bezug zur Schule ersichtlich sein?*

Nicht unbedingt. Wir sehen allerdings keinen Grund, weshalb das nicht der Fall sein soll. Zur Abgrenzung gegenüber anderen Elternorganisationen würden wir dies sogar empfehlen, damit kein Missverständnis entsteht: Elternforum Schule XY

d) *Aus dem Reglement des Elterngremiums ist keine Rechtsform ersichtlich. Muss die Rechtsform erwähnt werden?*

Dies ist nicht vorgeschrieben. Im Zusammenhang mit der Haftung ergeben sich aber Empfehlungen (siehe unten).

e) *Wer haftet, wenn das Elterngremium Anlässe in eigener Verantwortung durchführt?*

Wenn keine Rechtsform besteht, wird bei einer juristischen Beurteilung automatisch die Rechtsform der „einfachen Gesellschaft“ angenommen. Dabei haften die einzelnen Mitglieder mit ihrem Privatvermögen.

Hat das Elterngremium die Rechtsform eines Vereins angenommen, haftet der Verein bzw. dessen Mitglieder nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

Die Rechtsform wird dann bedeutungsvoll, wenn das Elternforum selbstständig Veranstaltungen durchführt. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass Elternforen, wenn immer möglich, zusammen mit der Schule auftreten. Das ist auch der eigentliche Sinn von Elternmitwirkung in geleiteten Schulen: Schule und Eltern unternehmen gemeinsam etwas. Das eigenständige Durchführen von Anlässen in der Freizeit ist nicht die Aufgabe von Elternforen, dazu gibt es andere Organisationen mit einem reichhaltigen Freizeitangebot. In diesem Zusammenhang ist eine Konkurrenzierung mit anderen Anbietern nicht erwünscht. Dies bedingt, dass die Schule klar bestimmt, welche Anlässe sie unter ihrer Zuständigkeit laufen lässt. Will sie für diese Anlässe die

Eltern mit einbeziehen, so empfiehlt es sich, dass die Schule die haftungsrechtliche Deckung einer solchen Zusammenarbeit im Voraus mit der eigenen Haftpflichtversicherung klärt.

Wie sieht es bei der Durchführung von Anlässen in Zusammenarbeit mit der Schule, aber unter der Verantwortung des Elterngremiums aus, z. B. bei einem Räbeliechtli-Umzug?

Am einfachsten wäre es, wenn die Schule als Veranstalter des Anlasses auftritt. Möglich ist auch, dass die Gemeinde bei diesem Anlass als Veranstalter fungiert. Dann haftet der jeweilige Veranstalter.

Wenn doch das Elternforum federführend auftritt, gilt die Frage der Haftung das unter Frage e Aufgeführte. Die Mitglieder des Elternforums würden als Einzelpersonen („einfache Gesellschaft“) haftbar.

Fachstelle Elternmitwirkung
Färberstrasse 31
8008 Zürich
Tel. 01 - 380 03 10
Fax 01 - 380 03 48
mulle@elternmitwirkung.ch
www.elternmitwirkung.ch

September 04

Die Fachstelle ist Partnerin von www.bildungundgesundheit.ch

